



Statuten Raiffeisen Schweiz

RAIFFEISEN

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Gesellschaftsform und Sitz	1
II. Zweck und Aufgaben	1
III. Mitgliedschaft	3
IV. Regionalverbände	7
V. Organisation	9
A. Delegiertenversammlung	9
B. Verwaltungsrat	12
C. Geschäftsleitung	15
D. Interne Revision	16
E. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	16
VI. Firmazeichnung	17
VII. Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung	17
VIII. Bekanntmachungen	17
IX. Rechtsstreitigkeiten	18
X. Auflösung und Liquidation von Raiffeisen Schweiz	18
XI. Schlussbestimmungen	19

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Firma, Gesellschaftsform und Sitz

Art. 1

Unter der Firma¹

Firma, Gesellschaftsform

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisen Suisse société coopérative
Raiffeisen Svizzera società cooperativa
Raiffeisen Svizra associaziun
Raiffeisen Switzerland Cooperative²

besteht ein Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht gemäss Art. 921 ff. OR.

Art. 2

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)³ ist der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken (RB).

Aufbau von Raiffeisen Schweiz, Sitz

Sitz von Raiffeisen Schweiz ist St.Gallen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

Zweck

- a) die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;
- c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe⁴ zu sorgen.

Art. 4

Raiffeisen Schweiz

Aufgaben

- a) erbringt Dienstleistungen für die Raiffeisen Gruppe;
- b) erfüllt die Funktion⁵ der Zentralbank;

1 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

2 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

3 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt.

4 «Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt.

5 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.

- c) bezeichnet die bankgesetzliche und die wählbare obligationenrechtliche⁶ Revisionsstelle für die angeschlossenen RB;
- d) führt eine Interne Revision für die RB⁷, Raiffeisen Schweiz und die Unternehmen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe⁸.

Art. 5

Dienstleistungen von
Raiffeisen Schweiz

Raiffeisen Schweiz informiert, berät und unterstützt die RB insbesondere in den Bereichen Führung, Marketing, Betriebswirtschaft, Informatik, Bauwesen, Ausbildung, Personal und Recht.

Raiffeisen Schweiz wahrt die Interessen der Raiffeisen Gruppe, insbesondere durch:

- a) Gesamtkoordination der Raiffeisen Gruppe aufgrund von Leitbild, langfristiger Grundsatzpolitik der Raiffeisen Gruppe⁹ und bankgesetzlichen Vorschriften;
- b) Risiko-Management für die Raiffeisen Gruppe im Sinn von vorsorglichen Massnahmen der Schadenverhütung und Risikoabdeckung;
- c) Wahrung und Vertretung der Interessen der Raiffeisen Gruppe bei Behörden, Verbänden und in der Öffentlichkeit;
- d) Erfüllung von Marketing- und Werbeaufgaben für die Raiffeisen Gruppe;
- e) Anpassung der Raiffeisen Gruppe an die Entwicklungen und Anforderungen des Bankenmarktes und der Wirtschaft.

Raiffeisen Schweiz kann im Rahmen ihres Zweckes im In- und Ausland Vertretungen¹⁰ oder Zweigniederlassungen einrichten, Tochtergesellschaften gründen, Stiftungen errichten, sich an anderen Unternehmungen, insbesondere an Bank- und Finanzgesellschaften beteiligen oder mit ihnen Kooperationsverträge abschliessen¹¹ sowie Liegenschaften erwerben, veräussern und belasten.

Raiffeisen Schweiz garantiert die Verbindlichkeiten der RB und kann weitere finanzielle Beihilfen an RB gewähren¹².

Art. 6

Zentralbank

Raiffeisen Schweiz sichert in ihrer Funktion¹³ als Zentralbank gruppenweit den Geldausgleich und die Liquiditätshaltung, erbringt Bankdienstleistungen an die RB und betreibt eigene Bankgeschäfte, wobei im Inland insbesondere folgende Geschäftszweige gepflegt werden:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;

6 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

7 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1998.

8 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

9 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

10 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1999.

11 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1999.

12 Statutenänderung, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. September 1995.

13 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.

- b) Anlage und Ausleihung von Geldern (wie Interbankgeschäfte, Kredite, feste Vorschüsse und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung, grundpfandgesicherte Kredite und Darlehen, Export-, Akzept- und Kleinkredite, Geldmarktanlagen);
- c) Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven und Dokumentarinkassi;
- d) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- e) Ausstellung sowie Diskontierung und Inkasso von Wechseln und Checks;
- f) An- und Verkauf von Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte;
- g) Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren;
- h) An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte für eigene und fremde Rechnung;
- i) Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Einlösung von Coupons sowie Vermietung von Schrankfächern;
- j) Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen;
- k) Abwicklung von Treuhandgeschäften;
- l) Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und Depotbank von Anlagefonds.

Raiffeisen Schweiz kann Ausland-Engagements eingehen. Diese dürfen risikogewichtet 5% der konsolidierten Bilanzsumme der Raiffeisen Gruppe nicht überschreiten, wobei die bankengesetzlichen Risikogewichtungsfaktoren gelten. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement¹⁴.

Art. 7

(aufgehoben)¹⁵

III. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitglied von Raiffeisen Schweiz kann jedes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Institut in genossenschaftlicher Rechtsform werden, das insbesondere

- a) die von der Delegiertenversammlung erstellten Musterstatuten für RB übernimmt;
- b) die Raiffeisengrundsätze in seinen Statuten anerkennt;
- c) die Statuten von Raiffeisen Schweiz vom 16. Juni 1990 samt den seither ergangenen Änderungen¹⁶ anerkennt.

Voraussetzungen

¹⁴ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2001.

¹⁵ Aufhebung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

¹⁶ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

Art. 9

Erwerb

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der RB und der Genehmigung der RB-Statuten durch Raiffeisen Schweiz.

Art. 10

Raiffeisengrundsätze

Die RB haben folgende Grundsätze in ihren Statuten anzuerkennen:

- a) Das Genossenschaftsgebiet (Geschäftskreis) ist abzugrenzen und hat sich in der Regel auf eine Gemeinde zu beschränken. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- b) Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat. Der Verwaltungsrat regelt die Ausnahmen in einem Reglement¹⁷;
- c) Ihre Mitglieder haben sich schriftlich zur Leistung beschränkter Nachschüsse zu verpflichten;
- d) Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Ausnahmen in einem Reglement¹⁸;
- e) Die Ausleihung von Geld darf nur gegen Sicherheit erfolgen. Der Verwaltungsrat regelt die Ausnahmen in einem Reglement¹⁹;
- f) Für Verwaltungsratsmitglieder²⁰ ist eine massvolle Entschädigung zulässig²¹;
- g) Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden, und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

Art. 11

Rechte der Mitglieder

Die RB sind berechtigt:

- a) Anlässlich der Generalversammlung ihres Regionalverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte gemäss Art. 26 in die Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz zu wählen.
- b) Raiffeisen Schweiz zu beanspruchen:
 1. als Geldverkehrs- und Anlagestelle mit marktkonformer Verzinsung der Anlagen;
 2. für die marktkonforme Bevorschussung der Anlagen, soweit diese nicht für die gesetzliche Liquidität der betreffenden RB benötigt werden, und Raiffeisen Schweiz die Mittel unter Berücksichtigung der Liquiditätsvorsorge für die Raiffeisen Gruppe ohne wesentlichen Verlust verfügbar machen kann;
 3. für weitere Finanzierungsmöglichkeiten, sofern die von Raiffeisen Schweiz festgelegten Voraussetzungen bei den RB gegeben sind;

17 Statutenänderung aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung vom Oktober 1993, vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen am 17. Dezember 1993; vgl. Reglement über die Ausnahmen betreffend Mitgliedschaften und Kreditgewährungen bei den RB vom 3. Juni 1994.

18 Statutenänderung aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung vom Oktober 1993, vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen am 17. Dezember 1993; vgl. Reglement über die Ausnahmen betreffend Mitgliedschaften und Kreditgewährungen bei den RB vom 3. Juni 1994.

19 Statutenänderung aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung vom Oktober 1993, vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen am 17. Dezember 1993; vgl. Reglement über die Ausnahmen betreffend Mitgliedschaften und Kreditgewährungen bei den RB vom 3. Juni 1994.

20 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

21 Statutenänderung aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung vom November 2003, vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen am 9. Dezember 2003.

4. durch Benützung der Dienstleistungen von Raiffeisen Schweiz und der übrigen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe²².

Art. 12

Die RB haben:

- a) auf je Fr. 100'000.– Bilanzsumme einen Anteilschein von Raiffeisen Schweiz von Fr. 1'000.– zu übernehmen²³;
- b) Nachschüsse im Sinn von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafter²⁴;
- c) Beiträge an Raiffeisen Schweiz zur Abgeltung nicht verrechenbarer Leistungen zu entrichten.

Pflichten der Mitglieder
I. Leistung von Beiträgen

Art. 13

Die RB sind verpflichtet:

- a) in ihrer Geschäftsführung die Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen²⁵ von Raiffeisen Schweiz einzuhalten und die Interessen der Raiffeisen Gruppe zu wahren;
- b) Raiffeisen Schweiz ein Weisungs- und Antragsrecht in schwerwiegenden Einzelfällen zu gewähren. Das Weisungs- und Antragsrecht richtet sich an den Verwaltungsrat der RB unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Regionalverbandes. Hat der Verwaltungsrat einen Antrag abgelehnt, kann Raiffeisen Schweiz diesen der Generalversammlung der RB vorlegen;
- b^{bis}) Raiffeisen Schweiz ein verbindliches Weisungsrecht im Sinn von Art. 4 Abs. 3 lit. c und Art. 13a Abs. 7 der Verordnung über die Banken und Sparkassen zu gewähren. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Massnahmen für die Ausübung dieses Weisungsrechts²⁶;
- c) Raiffeisen Schweiz das Recht einzuräumen, ihre Anträge gemäss lit. b vor den Organen der RB zu vertreten;
- d) die Bilanz mit Erfolgsrechnung gemäss den Vorgaben von Raiffeisen Schweiz zu erstellen und die für die Erstellung der Konzernrechnung und die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen erforderlichen statistischen Daten an Raiffeisen Schweiz einzureichen²⁷;
- e) sich den bankengesetzlichen Revisionen durch die von Raiffeisen Schweiz bezeichnete Revisionsstelle zu unterziehen²⁸;
- e^{bis}) die Interne Revision an Raiffeisen Schweiz zu übertragen²⁹;

II. Treuepflichten

22 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

23 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.

24 Statutenänderung aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung vom November 1999, vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen am 9./10. Dezember 1999.

25 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

26 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1996.

27 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.

28 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

29 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1998.

- e^{er}) nur eine von Raiffeisen Schweiz als wählbar bezeichnete obligationenrechtliche Revisionsstelle zu wählen oder abzurufen³⁰;
- f) Mitglied des in ihrem Gebiet bestehenden Regionalverbandes zu sein;
- g) Mitglied bei den Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe zu sein³¹, sofern die Delegiertenversammlung obligatorische Mitgliedschaft beschliesst.

Art. 14

III. Pflichtgeschäfte

Im Rahmen der Bestimmungen des Geschäftsreglements haben die RB:

- a) Geschäfte über Raiffeisen Schweiz abzuwickeln;
- b) Gelder, die nicht im Geschäftskreis ausgeliehen sind, bei Raiffeisen Schweiz anzulegen;
- c) Bankkredite ausschliesslich bei Raiffeisen Schweiz oder durch deren Vermittlung aufzunehmen;
- d) das festgelegte Grundangebot an Leistungen ihren Kunden gegenüber zu erbringen.

Art. 15

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung auf Jahresende, wobei eine Frist von zwölf Monaten beachtet werden muss. Raiffeisen Schweiz kann mit der austretenden RB eine kürzere Kündigungsfrist vereinbaren³²;
- b) durch Auflösung oder Fusion;
- c) durch Ausschluss. Dieser kann durch den Verwaltungsrat nach Anhören der RB und des zuständigen Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden:
 1. bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung gemäss Art. 8;
 2. bei schwerwiegender Verletzung der Art. 10, 12, 13 oder 14, wenn diese nicht beseitigt wird;
 3. bei dauerndem oder schwerwiegendem Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Raiffeisen Gruppe;
 4. wenn die Auflagen der bankengesetzlichen Revisionsstelle in Bezug auf geordnete Geschäftsführung trotz schriftlicher Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht erfüllt werden.

Art. 16

Rekurs

Gegen den Ausschluss kann die betroffene RB innert Monatsfrist an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekurrieren.

Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

³⁰ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

³¹ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

³² Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.

Art. 17

Ausgetretene und ausgeschlossene RB haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens jedoch zum Nennwert.

Rückzahlung von
Anteilscheinen

Die Rückzahlung darf erst nach Genehmigung der Jahresrechnung des vierten, auf das Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres vorgenommen werden, ausser es werden im gleichen Betrage neue Anteilscheine einbezahlt.

Art. 18³³

Austretende oder ausgeschlossene RB

Auslösungssumme

- a) schulden Raiffeisen Schweiz bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nach Art. 15 lit. a sämtliche auf sie entfallende Beiträge nach den Finanzierungsgrundsätzen³⁴ und dem Reglement über die Beiträge der RB an Raiffeisen Schweiz (Finanzierungskonzept) sowie nach dem Solidaritätsfondsreglement, auch wenn ein Austritt oder Ausschluss frühzeitig oder mit sofortiger Wirkung erfolgen sollte.
- b) haben keinen Anspruch auf Auszahlung des mit ihren Leistungen geäußerten Anteils am Solidaritätsfond.
- c) schulden Raiffeisen Schweiz eine Auslösungssumme von 1.5% ihrer Bilanzsumme gemäss letzter veröffentlichter Bilanz zur Abgeltung des Schadens, welcher durch den Austritt verursacht wird.

Darüber hinaus kann Raiffeisen Schweiz finanzielle Beihilfen zurückfordern, die über die üblichen Leistungen von Raiffeisen Schweiz hinausgehen und der RB zur Existenzsicherung oder Förderung geleistet worden sind.

Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten auch im Fall des Austritts einer RB infolge Fusion mit einer Gesellschaft, welche nicht der Raiffeisen Gruppe angehört. Raiffeisen Schweiz kann die von der austretenden oder ausgeschlossenen RB geschuldete Auslösungssumme herabsetzen.

Art. 19

Ausscheidende RB sind verpflichtet, eine Änderung des Firmennamens vorzunehmen und auf die Verwendung der Firma³⁵ «Raiffeisen» zu verzichten.

Firma

IV. Regionalverbände

Art. 20

Die RB schliessen sich in Regionalverbänden zusammen.

Organisation

Raiffeisen Schweiz legt nach Anhören der betroffenen Regionalverbände die Regionalverbandsgebiete fest.

33 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.

34 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

35 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

Die Regionalverbände organisieren sich als Vereine nach Art. 60 ff. ZGB und übernehmen die von Raiffeisen Schweiz erstellten Musterstatuten.

Die Statuten und deren Änderungen sind von Raiffeisen Schweiz zu genehmigen.

Art. 21

Mitgliedschaft

Alle von Raiffeisen Schweiz aufgenommenen RB werden gleichzeitig Mitglieder im Regionalverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

Art. 22

Wahlkreis

Das Gebiet jedes Regionalverbandes im Sinn von Art. 20 Abs. 2 entspricht einem Wahlkreis für die Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz.

Art. 23

Zweck und Aufgaben

Die Regionalverbände fördern und unterstützen die Verbindung zwischen den RB und Raiffeisen Schweiz.

Sie übernehmen in ihrem Verbandsgebiet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz anlässlich der Generalversammlung der Regionalverbände;
- b) Meinungsbildung in politisch wichtigen Geschäften der Raiffeisen Gruppe;
- c) In Zusammenarbeit mit Raiffeisen Schweiz Mitwirkung bei der Gründung von RB sowie bei Geschäftskreisänderungen;
- d) Förderung und Unterstützung der Kooperation zwischen den RB;
- e) Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Behördenmitglieder, Mitglieder der Bankleitung und Personal;
- f) Vertretung der Interessen der im Regionalverband tätigen RB³⁶ gegenüber Behörden, staatlichen Organen, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen;
- g) regionale und kantonale Werbung für die Raiffeisen Gruppe, Koordination der Werbung der RB in raiffeisenlosen Gebieten.

³⁶ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

V. Organisation

Art. 24

Die Organe von Raiffeisen Schweiz sind:

Organe

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsleitung³⁷
- d) (aufgehoben)³⁸
- e) obligationenrechtliche Revisionsstelle³⁹

A. Delegiertenversammlung

Art. 25

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Raiffeisen Schweiz.

Oberstes Organ

Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Art. 26

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung

- a) jeder Regionalverband bestellt zwei Delegierte;
- b) zusätzlich werden Delegierte aufgrund der Anzahl RB pro Regionalverband zugeteilt nach der Formel:

$$\frac{40 \times \text{Anzahl RB im Regionalverband}}{\text{Anzahl RB von Raiffeisen Schweiz}}$$

- c) zusätzlich werden Delegierte aufgrund der Anzahl Genossenschafter aller RB pro Regionalverband zugeteilt nach der Formel:

$$\frac{40 \times \text{Anzahl Genossenschafter im Regionalverband}}{\text{Anzahl Genossenschafter von Raiffeisen Schweiz}}$$

- d) zusätzlich werden Delegierte aufgrund der Bilanzsumme aller RB pro Regionalverband zugeteilt nach der Formel:

$$\frac{40 \times \text{Total der RB-Bilanzsumme im Regionalverband}}{\text{Total der Bilanzsumme aller RB von Raiffeisen Schweiz}}$$

- e) bei der Berechnung der Delegiertenzahl pro Regionalverband gemäss litera b, c und d wird die Summe der Delegiertenfraktionen $\geq 0,5$ aufgerundet.

Mitglieder des Verwaltungsrates⁴⁰ von Raiffeisen Schweiz können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Vertretung ist ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten möglich.

37 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1999; der Begriff «Geschäftsleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt.

38 Aufhebung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

39 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

40 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

Der Verwaltungsrat berechnet jeweils auf der Basis der Verhältnisse Ende des zweiten Jahres vor der neu zu bestellenden Delegiertenversammlung die den Regionalverbänden zustehenden Delegiertensitze.

Art. 27

Amtsdauer

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist dreimal möglich.

Die Amtsdauer beginnt am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 28

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten von Raiffeisen Schweiz sowie Erstellen der Musterstatuten für die RB;
- b) Erlass des Leitbildes und Festlegung der langfristigen Grundsatzpolitik der Raiffeisen Gruppe⁴¹;
- c) Erlass der Finanzierungsgrundsätze und des Reglements über die Beiträge der RB an Raiffeisen Schweiz gemäss Art. 12 lit. c⁴²;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie der Verteilung des Reingewinnes;
- e) Beschlussfassung über die obligatorische Mitgliedschaft der RB bei Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe⁴³;
- f) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte;
- g) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle für Raiffeisen Schweiz und Bezeichnung der wählbaren obligationenrechtlichen Revisionsstelle für die RB⁴⁴;
- h) Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- i) Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- k) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Art. 29

Einberufung

Für die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung gilt:

- a) Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Daten für das gesamte Verfahren 5 Monate vor der Versammlung;
- b) Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste 12 Wochen vor der Versammlung;
- c) Versand der vom Verwaltungsrat festgelegten Traktandenliste und der Beschlussunterlagen sowie allfälligen Wahlvorschlägen 4 Wochen vor der Versammlung.

Für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind kürzere Fristen zulässig.

41 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

42 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

43 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

44 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

Art. 30

Anträge an die Delegiertenversammlung können stellen:

- a) jede RB. Sie hat das Recht, ihren Antrag vor der Delegiertenversammlung zu begründen;
- b) jeder Regionalverband durch den Vorstand;
- c) jeder Delegierte anlässlich der Behandlung eines traktandierten Geschäftes in der Delegiertenversammlung.

Antragsrecht

Art. 31

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Tagungsordnung

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und lässt die Stimmenzähler wählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Zudem ist eine Vertretung der obligationenrechtlichen Revisionsstelle anwesend⁴⁵.

Art. 32

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Beschlussfassung,
Wahlen

Bei Stimmengleichheit ist nach erfolgter Diskussion nochmals abzustimmen.

Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten wird mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens 20 Delegierte es verlangen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 33

Ein Zehntel aller RB können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung betreffend die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Raiffeisen Schweiz der Urabstimmung unterstellt wird.

Referendum

Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses an die RB an Raiffeisen Schweiz einzureichen.

⁴⁵ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

Der Referendumsbeschluss betreffend die Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Art. 34

Urabstimmung

Der Urabstimmung unterliegen:

- a) der Beschluss über die Erhöhung der Nachschusspflicht. Dieser bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller angeschlossenen RB;
- b) der Beschluss über die inhaltliche Änderung von Art. 10. Dieser bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller angeschlossenen RB.
- c) der Beschluss über die Auflösung von Raiffeisen Schweiz. Dieser bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller angeschlossenen RB.

Art. 35

a.o. Delegierten-
versammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- a) so oft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁴⁶ als erforderlich erachten;
- b) auf Begehren von mindestens 3 Regionalverbänden;
- c) auf Begehren von $\frac{1}{10}$ der RB;
- d) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

B. Verwaltungsrat

Art. 36⁴⁷

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern.

Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen des Verwaltungsrates ergänzen und erweitern. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie von Bankbehörden der RB zu achten. Grundsätzlich soll die Hälfte des Verwaltungsrates aus Vertretern der RB bestehen.

Art. 37⁴⁸

Wahlvoraussetzungen

Als Verwaltungsrat kann nur gewählt werden, wer Mitglied einer angeschlossenen RB ist.

Art. 38⁴⁹

Amtsdauer,
Altersgrenze

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat längstens 12 Jahre angehören.

46 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

47 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

48 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

49 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

Verwaltungsratsmitglieder scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsperiode aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 39

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

Einberufung

Der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.

Art. 40

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

Beschlussfassung und
Protokoll

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder⁵⁰. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 41

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung von Raiffeisen Schweiz sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der Geschäftsleitung und der Internen Revision⁵¹.

Pflichten, Befugnisse

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von RB sowie Zustimmung zu Geschäftskreisänderungen;
- b) Festsetzung von Datum, Ort und Traktandenliste der Delegiertenversammlung, Unterbreitung von Wahlvorschlägen für den Verwaltungsrat sowie Stellungnahme zu den Anträgen an die Delegiertenversammlung⁵²;
- c) Festlegung der Geschäftspolitik der Raiffeisen Gruppe und von Raiffeisen Schweiz⁵³ im Rahmen der Grundsätze gemäss Art. 28 lit. b sowie Genehmigung des Budgets;
- d) Erlass der für die Geschäftsführung von Raiffeisen Schweiz und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere für das Auslandgeschäft;
- e) Erlass eines Reglementes für die Gewährung finanzieller Beihilfen an einzelne RB;

50 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

51 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

52 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

53 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

- f) Erhöhung des Anteilscheinkapitals;
- g) Festlegung der Verrechnungsgrundsätze für Leistungen von Raiffeisen Schweiz an die RB;
- h) Errichtung und Aufhebung von Vertretungen⁵⁴ oder Zweigniederlassungen von Raiffeisen Schweiz sowie Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften, Errichtung von Stiftungen, Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere an Bank- und Finanzgesellschaften sowie Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
- i) Wahl des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Verwaltungsrats-Ausschüsse⁵⁵;
- j) Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der Internen Revision⁵⁶ sowie deren Stellvertreter⁵⁷;
- k) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle für Raiffeisen Schweiz und die RB⁵⁸;
- l) Entgegennahme und Behandlung der Berichte der Geschäftsleitung, der Internen Revision, der obligationenrechtlichen⁵⁹ und der bankengesetzlichen Revisionsstelle von Raiffeisen Schweiz;
- m) Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen oder internationalen Organisationen;
- n) Erstellen der Musterstatuten für die Regionalverbände, Genehmigung der individuellen Regionalverbandsstatuten sowie Festlegung der Regionalverbandsgebiete nach Anhören der betroffenen Regionalverbände;
- o) Erlass der für die Geschäftsführung der RB nötigen Reglemente;
- p) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und RB oder Regionalverbänden, wobei die Parteien anzuhören sind;
- q) Erstellen einer Kompetenzordnung für die Ausübung des Antrags- und Weisungsrechts von Raiffeisen Schweiz in schwerwiegenden Fällen gemäss Art. 13 lit. b.

Art. 42⁶⁰

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat wählt einen Verwaltungsrats-Ausschuss, dem der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Verwaltungsratsmitglied angehören.

Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.

Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.

Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 39 und 40 sinngemäss.

54 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1999.

55 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

56 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1998.

57 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

58 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

59 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

60 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

C. Geschäftsleitung

Art. 43

Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes zu. Ihr obliegt die Führung des zentralen Bank- und Dienstleistungsbetriebes im Sinn von Art. 4–6.

Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Geschäftspolitik der Raiffeisen Gruppe und von Raiffeisen Schweiz verantwortlich⁶¹.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen teil⁶². Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung.

Art. 44

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

Pflichten, Befugnisse

- a) Antragstellung über die dem Verwaltungsrat bzw. seiner Ausschüsse⁶³ zum Entsch eid vorbehaltenen Angelegenheiten;
 - b) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates bzw. seiner Ausschüsse;
 - c) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
 - d) Erlass der für die Geschäftsführung von Raiffeisen Schweiz erforderlichen Weisungen⁶⁴ im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
 - e) Erlass der für die Geschäftsführung der RB erforderlichen Anleitungen⁶⁵ im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- e^{bis}) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bei der RB, falls infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat der RB nicht mehr beschlussfähig ist⁶⁶.
- f) Beschlussfassung über die der Geschäftsleitung gemäss den Reglementen und Kompetenzordnungen vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement.

61 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

62 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

63 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

64 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

65 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

66 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

D. Interne Revision⁶⁷

Aufgaben, Organisation	<p>Art. 45</p> <p>Die Interne Revision führt bei den angeschlossenen RB, bei Raiffeisen Schweiz und den Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe Prüfungen durch⁶⁸.</p> <p>Die Interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.</p>
Pflichten, Befugnisse	<p>Art. 46</p> <p>Der Internen Revision obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sicherstellung einer fachgerechten und effizienten Prüfung;b) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates bzw. des von diesem bestimmten Ausschusses⁶⁹ über die Prüfungstätigkeit und die Prüfungsergebnisse der Internen Revision sowie Orientierung über ausserordentliche Vorkommnisse;c) Antragstellung über die dem Verwaltungsrat bzw. dessen Ausschüssen zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;d) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen;e) Koordination der Tätigkeit der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der Internen Revision für RB, Raiffeisen Schweiz und die Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe. <p>Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der Internen Revision in einem Reglement.</p>

E. Obligationenrechtliche Revisionsstelle⁷⁰

Amtsdauer und Aufgaben	<p>Art. 47⁷¹</p> <p>Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
	<p>Art. 48 (aufgehoben)⁷²</p>
	<p>Art. 49 (aufgehoben)⁷³</p>

67 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2005.

68 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

69 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

70 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

71 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

72 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

73 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

Art. 50

(aufgehoben)⁷⁴

Art. 51

(aufgehoben)⁷⁵

VI. Firmazeichnung

Art. 52

Zur verbindlichen Zeichnung im Namen von Raiffeisen Schweiz sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Unterschriften-
berechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat ernannten Geschäftsleitungsmitglieder und deren Stellvertreter sowie die von der Geschäftsleitung bezeichneten Vollzeichnungsberechtigten, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten⁷⁶.

VII. Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung

Art. 53

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Jahresrechnung,
Bilanzierung und
Verwendung des
Reingewinnes

Der gesetzliche Reservefonds wird geäuft durch Beträge, die ihm zufolge gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen werden müssen.

Über den verbleibenden Reingewinn entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden, und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 54

Die Bekanntmachungen von Raiffeisen Schweiz erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

Publikationen

74 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

75 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

76 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2004.

IX. Rechtsstreitigkeiten

Schiedsgericht

Art. 55

Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten zwischen

- Raiffeisen Schweiz und Mitgliedern ihrer Organe;
- Raiffeisen Schweiz und RB;
- Raiffeisen Schweiz und Regionalverbänden;
- den RB unter sich;

entscheidet einschliesslich aller Vor- und Zwischenfragen endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht mit Sitz in St.Gallen.

Jede der streitenden Parteien bezeichnet einen Schiedsrichter. Die so gewählten Schiedsrichter wählen innert 30 Tagen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Diesem steht bei Stimmgleichheit im Schiedsgericht der Stichentscheid zu.

Jede Partei kann das Verfahren auslösen, indem sie mit eingeschriebenem Brief die andern Parteien auffordert, innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter zu bestimmen. Weigert sich eine Partei einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so wird der Präsident des Handelsgeschichtes des Kantons St. Gallen ersucht, denselben zu ernennen.

Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben über alle im Rechtsstreit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse und Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

X. Auflösung und Liquidation von Raiffeisen Schweiz

Liquidation

Art. 56

Im Fall einer Auflösung von Raiffeisen Schweiz ist die Liquidation vom Verwaltungsrat durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung Dritten übertragen wird.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen von Raiffeisen Schweiz darf nicht verteilt werden, sondern ist verzinslich anzulegen und von der Schweizerischen Nationalbank treuhänderisch zu verwalten, bis sich eine neue Unternehmung⁷⁷ mit dem in Artikel 3 angestrebten Zweck gebildet hat.

⁷⁷ Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 57

(aufgehoben)⁷⁸

Art. 58

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1990 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Juni 1976.

Inkrafttreten

(Absatz 2 aufgehoben)⁷⁹

Diese Statuten wurden revidiert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1993, durch Urabstimmung vom Oktober 1993, erwahrt vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 1993, durch Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 16. September 1995, vom 8. Juni 1996, vom 13. Juni 1998 und vom 12. Juni 1999, durch Urabstimmung vom November 1999, erwahrt vom Verwaltungsrat am 9./10. Dezember 1999, durch Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 16. Juni 2001 und vom 21. Juni 2003, durch Urabstimmung vom November 2003, erwahrt vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2003 sowie durch Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 12. Juni 2004, vom 18. Juni 2005 und vom 10. Juni 2006. Die Änderungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Der Präsident:
Dr. h.c. Franz Marty

Der Protokollführer:
Pius Horner

78 Statutenänderung, beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006.

79 Aufhebung beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2003.



Ausgabejahr 2006

750071/09.2.006